



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 121-2025
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPART.315

Eingereicht am: 03.06.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Weber Hadorn (Ostermundigen, SP) (Sprecher/in)
Buri (Konolfingen, GLP)
Hiltbold (Thun, GRÜNE)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1290/2025 vom 26. November 2025
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Barbershops im Kanton Bern

Seit mehreren Jahren gibt es immer wieder Medienberichte über die zunehmenden Schwierigkeiten, mit denen «traditionelle» Coiffeurinnen- und Coiffeur-Salons konfrontiert sind, da sie einem erheblichen Konkurrenzdruck durch die sehr beliebt gewordenen «Barbershops» ausgesetzt sind. Die Barbershops bieten oft sehr kostengünstige Dienstleistungen an. Es stehen diverse Fragen und Befürchtungen im Raum hinsichtlich unlauteren Wettbewerbs, Nichteinhaltung der verbindlichen Gesamtarbeitsverträge (GAV) oder Missachtung des Arbeitsrechts. Einige dieser Befürchtungen haben sich leider bereits bestätigt. Im Jahr 2019 hat der Regierungsrat einen Vorstoss beantwortet, dass der Kanton Bern Barbershops und Billig-Coiffeure systematisch und koordiniert, insbesondere durch gemeinsame Kontrollen verschiedener Behörden, kontrolliert, mit dem Ziel, Verstösse gegen Arbeits- und Sozialversicherungsrecht frühzeitig zu erkennen und zu unterbinden sowie faire Wettbewerbsbedingungen in der Branche sicherzustellen.

Infolge der Reorganisation der AMKBE¹ entsprach die Kontrolldichte in den Bereichen OR, EntsG und BGSA im Jahr 2023 nicht den Werten der Vorjahre. Siehe dazu die Antwort auf die Interpellation 012-2024. Da mittlerweile wieder alle Stellen bei der AMKBE besetzt sind, geht

¹. Im Kanton Bern ist dies der Verein Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE), der diese Kontrollen im Auftrag des Amtes für Wirtschaft durchführt. Zusätzlich führt der AMKBE im Auftrag des Amtes für Wirtschaft sowie zahlreicher paritätischer Kommissionen Kontrollen zur Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch. Der AMKBE prüft die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht. Die kontrollierten Personen und Betriebe sind verpflichtet, den mit der Kontrolle betrauten Personen auf Verlangen alle für den Kontrollauftrag erforderlichen Unterlagen herauszugeben und Auskünfte zu erteilen. Der AMKBE informiert die zuständigen Spezialbehörden (z. B. Strafverfolgungsbehörden, Steuerbehörden, Sozialversicherungen), wenn sich im Rahmen der Kontrollen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Verstoß beispielsweise gegen das Entsendegesetz, das Arbeitsgesetz oder die kantonale Steuergesetzgebung vorliegt. Die jeweils zum Vollzug dieser Gesetze zuständige Behörde führt gestützt auf die Meldung des AMKBE eine Untersuchung durch und fällt einen Entscheid (z. B. eine Revision durch eine AHV-Ausgleichskasse bei einem Unternehmen, das keine AHV-Beiträge für ihre Mitarbeitenden abgerechnet hat). Das Amt für Wirtschaft bzw. der AMKBE erfasst die Kontrollergebnisse in einer nach Branchen aufgeschlüsselten Statistik. Innerhalb der Branchen wird bei der statistischen Erfassung keine weitergehende Aufteilung vorgenommen (z. B. zwischen Imbissen und Restaurants). Auch zur Eigentümerschaft bzw. Geschäftsführerschaft werden dabei keine Angaben erhoben.

der Regierungsrat davon aus, dass die Anzahl der Kontrollen wieder dem Durchschnitt der Vorjahre entsprechen wird und folglich gegenwärtig keine weiteren Massnahmen in diesem Bereich notwendig sind. Der Regierungsrat beurteilt die Kontrolldichte insgesamt als genügend und erachtet es deshalb nicht als notwendig, die Kontrollaktivitäten zu intensivieren oder zusätzliche Massnahmen zu ergreifen.

Wo stehen wir heute?

Für den Berner Kantonalverband von Coiffure Suisse sowie für Coiffure Suisse (dem Interessenverband der Schweizer Coiffeusen und Coiffeure) ist es zentral wichtig, Schwarzarbeit zu bekämpfen und beste Rahmenbedingungen für Coifferunternehmen und das Wohlergehen und die wirtschaftliche Sicherheit aller Angestellten zu vertreten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Barbershops gibt es im Kanton Bern?
2. Wie und wie oft werden diese kontrolliert?
3. Wie viele sogenannte interdisziplinäre Verbundkontrollen (sogenannte «Pariter»-Kontrollen), bei denen verschiedene Behörden – etwa Fremdenpolizei, Gewerbeaufsicht, Sozialversicherungen und Polizei – gemeinsam und koordiniert vorgehen, wurden in den letzten Jahren durchgeführt?
4. Welche Resultate zeigen diese Verbundkontrollen?
5. Wie viele der kontrollierten Barbershops hatten keinen für das schweizerische Coiffeurgewerbe allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für ihr Personal?
6. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass keine Schwarzarbeit getätigt wird und dass Gesundheit- und Sicherheitsnormen an diesen Arbeitsplätzen eingehalten werden?
7. Wie viele Barbershops missachten das Arbeitsrecht und mussten geschlossen werden?
8. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass wiederkehrende Massnahmen eingeführt werden, die darauf abzielen, Barbershops nach einer erstmaligen Sanktion wirksam davon abzuhalten, künftig erneut vergleichbare Verstösse zu begehen?
9. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Bevölkerung über Schwarzarbeit usw. in diesen Barbershops informiert wird?

Antwort des Regierungsrates

1. Wie viele Barbershops gibt es im Kanton Bern?

Der Verband Coiffure Suisse und das Bundesamt für Statistik führen keine spezifischen Statistiken zu Barbershops. Sie erfassen lediglich das allgemeine Coiffeurgewerbe, das 2023 im Kanton Bern insgesamt 2011 Arbeitsstätten mit 3489 Beschäftigten umfasste (Quelle BFS STATENT).

2. Wie und wie oft werden diese kontrolliert?

Für die Kontrolle der Löhne, Arbeitszeiten und Anstellungsbedingungen in Barbershops ist die Paritätische Kommission für das schweizerische Coiffeurgewerbe (PK-Coiffure) zuständig. Gemäss öffentlich zugänglichen Informationen führt die PK-Coiffure jährlich rund 200 Kontrollen in der gesamten Schweiz durch. Zahlen für den Kanton Bern liegen nicht vor.

Die Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE) hat im Jahr 2024 im Kanton Bern im Coiffeurgewerbe 88 Schwarzarbeitskontrollen durchgeführt. Als zuständige Triagestelle gemäss dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA, SR 822.41) hat das Amt für Wirtschaft (AWI) diese Kontrollrapporte den jeweiligen Spezialbehörden zur Bearbeitung weitergeleitet.

3. *Wie viele sogenannte interdisziplinäre Verbundkontrollen (sogenannte «Pariter»-Kontrollen), bei denen verschiedene Behörden – etwa Fremdenpolizei, Gewerbeaufsicht, Sozialversicherungen und Polizei – gemeinsam und koordiniert vorgehen, wurden in den letzten Jahren durchgeführt?*

In den Jahren 2022 und 2023 fanden unter der Leitung der Fremdenpolizei Stadt Bern je vier Verbundkontrollen statt. Im Jahr 2024 gab es keine Verbundkontrollen, dafür wurden im ersten Halbjahr 2025 bereits sieben Kontrollen durchgeführt.

4. *Welche Resultate zeigen diese Verbundkontrollen?*

Zu den Resultaten lassen sich keine Aussagen machen, da die Verbundkontrollen zu Meldungen oder Anzeigen an die Spezialbehörden (SUVA, AHV-Ausgleichskassen, Quellensteuer, Staatsanwaltschaft) führen, deren Ergebnisse dem Kanton nicht bekannt sind.

Die Verbundkontrollen durch kantonale Stellen tragen wesentlich zur Sicherstellung von fairen Arbeitsbedingungen und einem rechtskonformen Gewerbebetrieb bei. Das Amt für Wirtschaft beurteilt diese Kontrollen als unverzichtbares Instrument im Vollzug der arbeitsmarktlichen Vorschriften im Coiffeur- und Barbershop-Bereich.

5. *Wie viele der kontrollierten Barbershops hatten keinen für das schweizerische Coiffeurgewerbe allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für ihr Personal?*

Der allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV) gilt grundsätzlich für alle Betriebe im Kanton Bern. Der Geltungsbereich ist im GAV definiert. Das bedeutet, dass ein Betrieb nicht entscheiden kann, ob er dem GAV unterstellt sein will oder nicht, die Unterstellung erfolgt obligatorisch, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere untersteht ein Betrieb dem GAV für das Coiffeurgewerbe dann nicht, wenn es sich um ein Einzelunternehmen ohne Angestellte handelt. Bei wie vielen Betrieben es sich um Einzelunternehmen handelt, wird statistisch jedoch nicht erfasst.

6. *Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass keine Schwarzarbeit getätigt wird und dass Gesundheit- und Sicherheitsnormen an diesen Arbeitsplätzen eingehalten werden?*

Die Kontrolle vor Ort von Schwarzarbeit obliegt in erster Linie der AMKBE, welche auf der Grundlage des BGSA sowie gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Bern tätig wird. Die AMKBE führt risikobasierte sowie anlassbezogene Kontrollen durch. Diese erfolgen sowohl eigenständig als auch im Rahmen von Verbundkontrollen in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei, der Fremdenpolizei, dem kantonalen Migrationsdienst sowie weiteren Vollzugsorganen.

Im Rahmen dieser Kontrollen wird insbesondere geprüft:

- ob die Arbeitnehmenden korrekt bei den Sozialversicherungen angemeldet sind,
- ob Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen vorliegen,
- ob die arbeitsrechtlichen Grundlagen eingehalten werden.

Für die Kontrolle der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz ist im Kanton Bern der Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (AS/GS) des AWI zuständig.

Der Bereich AS/GS prüft – teils routinemässig, teils aufgrund von Hinweisen – die Einhaltung der Vorschriften gemäss dem Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11) und den dazugehörigen Verordnungen. Dazu zählen unter anderem:

- Schutzmassnahmen bei gefährlichen Stoffen oder Geräten
- Anforderungen an Hygiene, Belüftung und Beleuchtung
- Pausenregelungen und Ruhezeiten

Der Regierungsrat stellt durch den koordinierten Einsatz der kantonalen Vollzugsbehörden sicher, dass Schwarzarbeit aktiv bekämpft wird und die gesetzlichen Gesundheits- und Sicherheitsnormen eingehalten werden. Bei festgestellten Mängeln erfolgen – je nach Zuständigkeit – verwaltungsrechtliche Massnahmen, Sanktionen oder Strafanzeigen.

7. Wie viele Barbershops missachten das Arbeitsrecht und mussten geschlossen werden?

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine Betriebsschliessung aufgrund von Verstössen gegen Lohn- und Anstellungsbedingungen rechtlich nicht vorgesehen ist. Das geltende Recht sieht in diesen Fällen im Wesentlichen folgende Sanktionen vor:

- die Nachzahlung von Löhnen
- Konventionalstrafen gemäss Gesamtarbeitsvertrag (GAV)
- arbeitsrechtliche Abmahnungen

8. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass wiederkehrende Massnahmen eingeführt werden, die darauf abzielen, Barbershops nach einer erstmaligen Sanktion wirksam davon abzuhalten, künftig erneut vergleichbare Verstösse zu begehen?

Die Sanktionierung von Betrieben – einschliesslich Barbershops – bei Verstössen gegen die Lohn- und Arbeitsbedingungen ist auf Bundesebene abschliessend geregelt. Die massgebenden Bestimmungen finden sich im BGSA und im Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit (EntsG, SR 823.20). Die Kantone sind nicht berechtigt, weitergehende Regelungen zu erlassen.

9. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Bevölkerung über Schwarzarbeit usw. in diesen Barbershops informiert wird?

Im Rahmen der Quartals- und Jahresberichte zum Arbeitsmarkt² werden unter anderem Angaben zur Kontrolltätigkeit im Kanton Bern ausgewiesen. Auf Bundesebene weist das SECO im jährlichen BGSA-Bericht³ die Kontrollen und die Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise nach Branchen auf, jedoch nur auf gesamtschweizerischer Ebene und nicht für einzelne Kantone.

Verteiler

- Grosser Rat

² Der Jahresbericht «Die Lage auf dem Arbeitsmarkt» sowie der quartalsweise erscheinende «Bericht zur Arbeitsmarktlage – Daten und Fakten zum Arbeitsmarkt im Kanton Bern» sind auf der Webseite des [Amts für Wirtschaft](#) aufgeschaltet.

³ [Berichte des SECO über den Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit \(BGSA\)](#)